

**13.09.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**EU - AS - In - Vkzu **Punkt** ..... der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2002/15/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr; - Ratsdokument 10534/04

**A**

(bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2)

1. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage der Bundesregierung, in der um Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG gebeten wird, Kenntnis zu nehmen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Es ist zu begrüßen, dass in Brüssel eine Einigung erzielt worden ist. Aus dem Schreiben des BMVBW geht hervor, inwieweit die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 2004 zu dem entsprechenden Vorhaben berücksichtigt worden ist.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nach der geltenden Rechtslage nicht erforderlich. Deshalb erscheint hier eine Kenntnisnahme geboten.

...

**B**

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,  
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und  
der Verkehrsausschuss  
empfehlen dem Bundesrat, das Einvernehmen zu der Zustimmung zu dem Vorhaben gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG zu erklären.

**C**

3. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten  
empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, zu dem Vorhaben gemäß § 3 und 5 EUBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über Mindestbedingungen für die Durchführung der Richtlinie 2002/15/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) 3821/85 des Rats über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr und seine grundsätzliche Zielrichtung. Er erkennt die grundsätzlichen Bestrebungen der Kommission an, die Sicherheit im Straßenverkehr in der EU und die Angleichung der Wettbewerbsbedingungen weiter zu verbessern. Der Bundesrat sieht auch das Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der Behörden untereinander als positiv an.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die folgenden Punkte beim weiteren Rechtsetzungsverfahren zu berücksichtigen:

- Der Bundesrat sieht im Gegensatz zur Kommission die Einführung des digitalen Kontrollgeräts nicht als geeignete Grundlage dafür an, dass der Richtlinienvorschlag (Artikel 2 Abs. 2 Unterabsatz 2) der Kommission mit Unterstützung eines nach Artikel 12 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags und in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 eingesetzten Ausschusses die Anhebung der Zahl der Kontrollen sogar noch über den vorgeschlagenen Wert von 3 % hinaus ermöglicht.
- Die in Artikel 2 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags eröffnete Möglichkeit der Kommission, die vorgesehene Steigerung der Kontrollquote von 1 % auf

zuerst 3 % der Arbeitstage von Berufskraftfahrern und nach dem 1. Januar 2013 gegebenenfalls darüber hinaus auf 4 % weiter zu erhöhen, ist hinsichtlich einer wirksamen Überwachung nicht erforderlich. Um eine sachgerechte Kontrolltätigkeit zu gewährleisten, ist im Übrigen hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der Kontrollen gerade bei der verkehrsrechtlichen Überwachung in besonderem Maße auf regionale Gegebenheiten abzustellen.

- Artikel 4 des Richtlinienvorschlags sieht einen höheren Prüfungsumfang durch die Kontrollorgane vor. Soweit die Kontrollorgane unter anderem zu prüfen haben, ob das Kontrollgerät einwandfrei funktioniert, ist festzustellen, dass dies regelmäßig nur technische Sachverständige ermitteln können, soweit der Mangel nicht offensichtlich ist. Den Kontrollorganen werden damit grundsätzlich nicht leistbare Aufgaben übertragen.
- Die in den Artikeln 3 und 8 des Richtlinienvorschlags geplante Verpflichtung, statistische Daten stärker aufzuschlüsseln und umfangreicher und häufiger zu statistischen Zwecken zu berichten, führt zu einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand für die Kontrollorgane.

Die Vorgabe der stärkeren Aufschlüsselung der von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und an die Kommission zu übermittelnden Statistiken stellt damit auch für die Länder einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar. Dem Bundesrat erschließt sich nicht der Nutzen des mit der Aufschlüsselung der Statistiken in mehrere Unterkategorien einhergehenden erhöhten Aufwands.

- Die in Artikel 5 vorgesehene Verdreifachung der zwischen den Mitgliedstaaten durchzuführenden Straßenkontrollen stellt ein Maß der Erhöhung dar, das sich mit den vorhandenen Ressourcen nicht ausreichend umsetzen lässt.
- Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass der Richtlinienvorschlag mit der in Artikel 7 vorgesehenen Benennung einer Stelle, die koordinierende Aufgaben wahrnimmt, einen nicht erforderlichen, erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Dies gilt insbesondere für die Koordination von Kontrollmaßnahmen und die zweijährliche Übermittlung statistischer Daten. Zu berücksichtigen ist schließlich auch, dass durch eine solche Stelle nicht in die Kompetenzen der Länder eingegriffen werden dürfte.

- Auch der nach Artikel 13 des Richtlinienvorschlags einzurichtende ständige Ausschuss widerspricht den Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung und zum Abbau von Bürokratie.